

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
3652

Datum
17.08.2017

RUNDSCHREIBEN 094/2017

Lebensmittelrecht	Codex	
Betrifft: „Tee und teeähnliche Erzeugnisse“ Anhänge I und II - Ergänzungen		Frist:
Kurzinfo: Bekanntgabe einer Änderung im Österreichischen Lebensmittelbuch		

Das Bundesministerium für Frauen und Gesundheit gibt Ergänzungen in den Anhängen I und II des Kapitels B 31 „Tee und teeähnliche Erzeugnisse“ bekannt.

Folgende Ergänzungen wurden durchgeführt:

- Anhang I - Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse üblicherweise verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile

Bei der **Spalte Kommentar** wird jeweils das Wort Schmuckdroge mit einer Fußnote* versehen und am Ende des Anhanges erläutert.

***„Schmuckdrogen“ sind Drogen mit geringen oder keinen Wirkstoffen, die als Bestandteil einer Teemischung diese bunt erscheinen lassen (Hermann P.T. Ammon, Manfred Schubert-Zsilavec [Hrsg.]: *Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch*. 11., aktualisierte Aufl., de Gruyter, Berlin, Boston 2014)**

- Anhang II - Offene Liste der für die Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse nicht verwendeten Pflanzen bzw. Pflanzenteile

Stammpflanze (lat)	Deutscher Name, Pflanzenteil in Verwendung	Weitere Bezeichnung(en) (Beispiel)	Kritische Inhaltsstoffe
Cannabis sativa L.	Blüten	Faserhanf	Cannabinoide (insbesondere psychoaktives Δ^9 -THC)

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Gültig ab/Status: -	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin